

Ausgang ungewiss, kommentiert Friedhelm Knopp seinen Bericht im TV vom 31.05.13 mit dem Titel „Viel Lärm um eine Wand“. Gemeint ist ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht in Trier. Ein Anwohner der L 143 (Ortsumgehung in Olewig) hatte geklagt, weil die Lärmschutzwand, die schon vor 40 Jahren vor seinem Anwesen gebaut wurde, „nicht mehr der heutigen Verkehrsbelastung entsprechen soll“ (TV, 31.05.13). Sogar ein sachverständiger Gutachter bestätigt, dass der derzeitige Lärmschutz unzureichend sei. Der Lärmpegel müsse von gemessenen 70 Dezibel auf übliche 55 Dezibel reduziert werden, um heutigen Standards in Wohngebieten zu entsprechen. Selbst die Stadt Trier zählte im Olewiger Tal 18.400 Fahrzeuge täglich, wohingegen die Stadtwerke Trier von täglich bis zu 26.000 Fahrzeugen ausgehen (Ein Grund für diese doch sehr erhebliche Differenz wurde nicht genannt!) Vor diesem Hintergrund ist es keine Frage, wenn der Anwohner klagt: „Wir werden vom Lärm auf der L143 zermürbt, der Aufenthalt in unserem Garten ist gesundheitsgefährdend“ (TV, ebd.). – Das glauben wir ohne weiteres!

Allerdings – so der Artikel weiter – stünden die Chancen für den Anwohner dennoch schlecht, „vor Gericht recht“ (TV, ebd.) zu bekommen. Und erstaunt doch sehr.

So sei die Stadt Trier nicht verpflichtet Abhilfe zu schaffen. Selbst der Richter Reinhard Dierkes verwies „auf die laufende Rechtsprechung. Danach sieht es für den Kläger trotz des Gutachtens eher schlecht aus“ (TV, ebd.) – Ein Grund dafür sei die erst kürzlich verabschiedete „Lärmschutzsatzung“ der Stadt Trier. Dieser Satzung gemäß würde die derzeit „bestehende Schutzwand ausreichen“ (TV, ebd.). Um dem Standard des Gutachters zu genügen (also 55 Dezibel statt 70), müsste die Schutzwand „auf mehr als das Doppelte 5,50 Meter aufgestockt werden“ (TV, ebd.). Aus diesem Sachverhalt schließt der Richter nun, „dass nicht jeder, der an einer Straße mit zunehmenden Geräuschpegel wohnt, sofort Anspruch auf verbesserten Lärmschutz hat. So sieht es die herrschende Rechtsprechung“ (TV, ebd.). – Soweit, so schlecht!

Freilich wird man dem Richter recht geben müssen, wenn er betont, dass nicht „sofort“ (TV, ebd.) auf einen verbesserten Lärmschutz von Jedermann geklagt werden könne. Das tut ja auch keiner! Denn beim hier vorliegenden Fall wartet der betroffene Anwohner mittlerweile schon seit mehreren Jahrzehnten – mindestens aber seitdem die Stadt Trier bewusst die Höhenstadtteile fortwährend ausbaut und zudem alle Verkehrsentlastungsmöglichkeiten im Stadtrat auf Vorlage der Verwaltung abschlägig beurteilen lässt, ist klar, dass der anwachsende Lärmpegel nicht nur steigt, sondern auch die Grenze zur „Gesundheitsgefährdung“ überstiegen hat! Und in diesem Falle ausgerechnet auf die erst kürzlich verabschiedete „Lärmschutzverordnung“ der Stadt Trier zu verweisen, um das doch sehr berechnete Anliegen des Anwohners abzulehnen, ist eine Verkehrung dessen, weswegen Politik überhaupt antritt. Es muss einem Laien ja geradezu so vorkommen, als ob die „Lärmschutzsatzung der Stadt Trier“ nur deshalb verabschiedet wurde, um die Stadt vor lästigen Anwohnern zu schützen, die mittlerweile unter Lärmbelastungen leiden, die die Entscheidungen der politisch Verantwortlichen in der Stadt selber mit verursacht haben, indem sie dem Ausbau der Höhenstadtteile zugestimmt haben im genauen Wissen, dass keinerlei Entlastung für die betroffenen Anwohner möglich sei! Stattdessen erwartet man als mündiger Bürger, dass eine erst kürzlich verabschiedete „Lärmschutzsatzung“ auch denjenigen Fällen genüge leistet, die bisher keine Rechtsgrundlage für eine Verbesserung ihrer allgemein als „gesundheitsgefährdend“ beurteilten Wohnsituation angeboten werden konnte. Dass die Stadt Trier das ihr Mögliche tut, um ihre Bürger/innen vor „gesundheitsgefährdendem“ Lärm zu schützen, sei an dieser Stelle einmal (grob-fahrlässig) unterstellt!

Von daher ist es klar, dass dieses Urteil „auch eine Vorbildwirkung hätte“ (TV, ebd.), wie Richter Reinhard Dierkes mutmaßt. – Es bleibt nur zu hoffen, dass er auch „den entsprechenden Arsch in der Hose hat“, den man benötigt, wenn Entscheidungen Not tun, die gegen die herrschende Meinung angehen, um Verbesserungen für diejenigen zu erreichen, die durch eine „Lärmschutzverordnung“ der Stadt tatsächlich auch geschützt werden so sollen. Wenn es denn so ist, dass die geltende Verordnung der Stadt Trier nur eine Lärmschutzwand von 2,50 Meter vorsieht, dann gilt es – zur Not auch durch einen Richterspruch (!) – darauf hinzuweisen, dass dieser Schutz in diesem Fall und dieser Lage völlig unzureichend ist – wie im Übrigen ja auch das Sachgutachten meint. Dass es wohlmöglich noch „tausend“ andere Stellen in Trier gibt, die aufgrund eines möglichen, positiven Urteils ebenso besser geschützt werden müssten, ist kein Grund dafür, in diesem Einzelfall abschlägig zu urteilen!

Eine mögliche „Prozesslawine“, die Friedrich Knopp in seinem Kommentar anspricht und auch erwartet, ist jedenfalls keine „Bedrohung“ – wie Knopp meint -, sondern die Folge einer völlig verfehlten Verkehrs- und Wohnungsbaupolitik der Stadt Trier (- und anderswo). Die betroffenen Anwohner aber sind (auf Dauer!) die Leidtragenden, wenn sich nicht einmal jemand ein Herz nimmt!

Möglichkeiten im Sinne des betroffenen Anwohners positiv zu entscheiden gibt es viele: Eine Erhöhung der Lärmschutzwand auf über 5 Meter ist u.U. selbst für die Anwohner nicht erstrebenswert. Darum aber alles so zu belassen, wie es ist, ist deshalb aber auch keine Alternative. Dagegen müsste beherzt auch auf sog. „Einfallstraßen“ im Einzelfall konsequent eine Geschwindigkeitsreduzierung durchgesetzt werden, auch wenn es sich um eine Landstraße (od. ggf. um eine Bundesstraße) handelt, auf denen das Land derzeit noch ein generelles Tempo 50 vorsieht. Auf Autobahnen, die prinzipiell auch ohne Geschwindigkeitsreduzierung möglich wären, gibt es im Einzelfall auch eine vorgeschriebene Reduzierung der Geschwindigkeit auf Tempo 100 – gemessen an diesem Verhältnis müsste es dann auch eine Reduzierung von 50 auf Tempo 30 auf innerstädtischen Straßen geben können. Das müsste nur einmal verordnet oder höchsttrichterlich beschlossen werden.

Von daher wünsche ich dem Richter wirklich – wie man landläufig so sagt – den entsprechenden Arsch in der Hose!